

Rufen Sie an!
Tel. (0 800) 2 37 98 30
Donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Haben Sie Fragen zur Abrechnung oder zur wirtschaftlichen Praxisführung? Als Leser der MMW können Sie sich an unseren Experten wenden: Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin und Betriebswirt aus Würzburg.

Palliativversorgung

Trinknahrung auf Rezept?

? Dr. C. P., Allgemeinarzt, Bayern: *Bei einer Palliativpatientin mit einem Body-Mass-Index von 16 wurde der Port wegen einer Infektion entfernt. In der Klinik erhielt sie hochkalorische Trinknahrung. Kann ich diese nun weiter verordnen?*

! **MMW-Experte Walbert:** Nach § 21 der Arzneimittelrichtlinie (AMR) ist eine enterale Ernährung „bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung verordnungsfähig“. Die Grunderkrankung spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Vorher fordert der § 21 AMR noch, eine ganze Reihe anderer Maßnahmen zu prüfen. Aus der Aufzählung sollten Sie sich eine Checkliste machen und die

Prüfung dokumentieren. Des Weiteren sollte die Patientin auf Mangelernährung hin gescreent werden, etwa mit dem Malnutrition Universal Screening Tool (MUST), das u. a. von der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) empfohlen wird.

Verordnungsfähig sind nach § 23–26 der AMR „Elementardiäten und Sondennahrung in Form von norm- oder hochkalorischen Standardprodukten“, die einen Energiegehalt von mindestens 1 kcal/ml enthalten müssen. Verordnet wird auf einem normalen Kassenrezept, die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich und sollte dem Datenschutz zuliebe unterbleiben. Die Verordnung „Standardtrinknahrung normo-



Einige Patienten können nur so ernährt werden.

kalorisch“ bzw. „hochkalorisch“ ab 1,5 kcal/ml, die Angabe des täglichen Kalorienbedarfs sowie der Menge (Anzahl der Trinkfläschchen) reicht aus.

Und übrigens: Bei uns in Bayern gibt es kein Arzneimittel-Verordnungsbudget und keine Richtgrößen mehr – und damit auch keine Regressgefahr. ■

Unverheiratete Paare

GKV zahlt Kinderwunschbehandlung nicht

? Dipl.-Med. U. B., Allgemeinärztin, Sachsen-Anhalt: *Eine unverheiratete Patientin hat mich gefragt, ob auch für sie eine Kinderwunschbehandlung bezahlt wird.*

! **MMW-Experte Walbert:** Nicht zulasten der GKV, aber das Bundesfamilienministerium fördert seit 2012 die

Kinderwunschbehandlung. Und seit dem 7. Januar 2016 können auch unverheiratete Paare davon profitieren – allerdings nicht bundesweit, denn die Länder müssen die Teilnahme an dem Programm beschließen. Laut dem Ministerium sind bisher Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin dabei.

Natürlich hat jedes Bundesland seine eigenen Bedingungen, beispielsweise Altersgrenzen. Auch Art und Höhe der Zuwendungen variieren. Das Familienministerium bietet viele Informationen unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung an. Dort können Paare auch zugelassene Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen finden. ■